



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
29. März 2019

Resolution [2463 \(2019\)](#)

verabschiedet auf der 8498. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. März 2019

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine Resolutionen [2424 \(2018\)](#), [2409 \(2018\)](#) und [2389 \(2017\)](#) und frühere Resolutionen betreffend das Mandat der MONUSCO und das mit den Resolutionen [1493 \(2003\)](#) und [1807 \(2008\)](#) eingerichtete Sanktionsregime,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region unter Betonung

zogenen Probleme und des Beschlusses, die Abstimmung in bestimmten Teilen des Landes aus besonderen Gesundheits- und Sicherheitsgründen auszusetzen, mit Ruhe und Entschlossenheit zur Wahl gingen, was zum ersten friedlichen Machtübergang zwischen Staatsoberhäuptern in der Demokratischen Republik Kongo führte, unter Berücksichtigung, dass sich diejenigen, die die Wahlergebnisse anzufechten suchten, rechtlicher Mechanismen bedienten,

betonend, wie entscheidend wichtig der vollständige Abschluss des laufenden Wahlzyklus, einschließlich der noch ausstehenden Nachwahlen zur Legislative, und friedliche,



S/Rz(S)7(/)S/S/46(S)3 (/)S(019)

Zugang zu allen Hafteinrichtungen, Krankenhäusern, Leichenhäusern und allen anderen Räumlichkeiten zu erleichtern, der für die Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen erforderlich ist, falls anwendbar,

betonend dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Menschenrechte achten und die unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt unterlassen muss, und unter Begrüßung der diesbezüglichen Zusagen und Maßnahmen von Präsident Tshisekedi sowie seiner Zusage, die Straflosigkeit in allen Bereichen zu bekämpfen, jedoch wie vor tief besorgt über Berichte über schwere Menschenrechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, des Nationalen Nachrichtendienstes, der Republikanischen Garde und der Kongolesischen Nationalpolizei 2018 begangen wurden,

erneut seine Besorgnis darüber bekundend dass bei den Ermittlungen und Strafverfolgungen gegen diejenigen, die während des Wahlprozesses von 2011, im Januar 2015, im September und Dezember 2016, im Dezember 2017 und im Januar, Februar und Dezember 2018 Menschenrechtsverletzungen und Übergriffe begangen haben sollen, keine Fortschritte erzielt wurden, und mit der Forderung nach weiteren Anstrengungen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und die Straflosigkeit zu bekämpfen,

daran erinnernd wie wichtig es ist, in allen Dienstgraden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei Straflosigkeit zu bekämpfen, mit Lob an die Behörden der Demokratischen Republik Kongo für die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Behörden zu weiteren Maßnahmen ermutigend und betonend dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss, einschließlich der Ausbildung des Sicherheitspersonals und des Aufbaus seiner Kapazitäten zur vollen Achtung des innerstaatlichen Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie des humanitären Völkerrechts,

erneut erklärend dass das Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit auch weiterhin ein unverzichtbarer Mechanismus zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region ist, unter Hinweis auf die strategische Bedeutung seiner Durchführung, und der erneuten Aufforderung an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um tiefen Konfliktursachen anzugehen und den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen und eine dauerhafte Entwicklung der Region zu fördern,

unter Hinweis darauf, dass er bereit ist, zielgerichtete Sanktionen nach Ziffer und e) seiner Resolution 2293 (2016) zu verhängen, unter anderem in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen oder Übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

unter Hinweis auf die anhaltende Zusammenarbeit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof im Anschluss an die von dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs im Juni 2004 getroffene Entscheidung, entsprechend dem Ersuchen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Ermittlungen wegen der seit 2002 im Kontext des bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo mutmaßlich begangenen Verbrechen aufzunehmen, und betonend wie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Völkerverbrechen, Kriegsverbrechen und Verbrechen

Helferinnen und Helfer und Gesundheitsfachkräfte vor Ort, einschließlich der von der Weltgesundheitsorganisation koordinierten, namentlich durch die Umsetzung von Bereitschafts- und operativen Plänen sowie die Zusammenarbeit mit den Regierungen der Region und denjenigen, die Hilfe leisten mit der Aufforderung

in Anerkennung der Wichtigkeit von Vertrauensbildung, Moderation, Vermittlung und Einbindung der lokalen Bevölkerung und der Notwendigkeit, dass die MONUSCO, sofern angezeigt und nach Möglichkeit auch weiterhin prüft, wie sie mittels dieser Methoden ihre Fähigkeit verbessern kann, den Schutz, die Informationsbeschaffung und das Situationsbewusstsein der Mission zu unterstützen und ihre mandatsmäßigen Aufgaben, einschließlich des Schutzes von Zivilpersonen, zu erfüllen,

begrüßend dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, von den verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch Kenntnis nehmend, die die MONUSCO und die trupp- und polizeistellenden Länder ergriffen haben und zu einem Rückgang der gemeldeten Fälle geführt haben, jedoch noch immer mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte und Zivilpersonal in der Demokratischen Republik Kongo sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen, vorhebend dass für eine sichere und leichte Meldung solcher Vorfälle, auch durch Personal der MONUSCO, und eine gebührende Verifizierung gesorgt werden muss, und dass es dringend erforderlich ist, dass die trupp- und polizeistellenden Länder und gegebenenfalls die MONUSCO diese Behauptungen umgehend auf glaubwürdige und transparente Weise untersuchen und

9. begrüßt die Fortschritte, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei erzielt hat, die Fortschritte in Bezug auf den Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern zu konsolidieren, seine Umsetzung zu beschleunigen, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden und zu verhüten, und zu gewährleisten, dass Kinder nicht aufgrund ihrer mutmaßlichen Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden und dass sie entsprechend den 2013 vom Verteidigungsministerium und dem Nationalen Nachrichtendienst herausgegebenen Richtlinien an Kinderschutzakteure übergeben werden, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen auf;

Bewaffnete Gruppen

10. verurteilt nachdrücklich alle in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal und humanitäre Akteure, Sanitätspersonal und medizinische Einrichtungen, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Entführung von Kindern und humanitärem Personal und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, und wiederholt, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

11. verlangt, dass alle bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt, einschließlich Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde und andere destabilisierende Aktivitäten, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit einstellen, verlangt ferner, dass ihre Mitglieder diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen, der Gewalt abschwören und die Kinder in ihren Reihen freilassen, und in dieser Hinsicht an seine Resolution 2024 (2018) mit der er das mit seiner Resolution 1807 (2008) verhängte Sanktionsregime verlängerte;

12. begrüßt die Repatriierung der entwaffneten Kombattanten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und einiger ehemaliger Kombattanten der M23, die Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens, die Wiedereingliederung der aus den Lagern in Ksangani, Walungu und Kanyabayonga repatriierten ehemaligen Kombattanten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und ihrer Angehörigen weiterzuverfolgen und regelmäßig aktuelle Informationen zu ihrer Wiedereingliederung bereitzustellen und die Repatriierung der verbleibenden ehemaligen Kombattanten der M23 sowie anderer Kombattanten, die eine freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland anstreben, ohne Vorbedingungen so schnell wie möglich abzuschließen;

13. fordert die Regierungen in der Region nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Garanten des Rahmenabkommens ihre Zusammenarbeit zur angemessenen und ganzheitlichen Bewältigung der von allen verbleibenden ausländischen bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo und den illegalen Strömen Waffen in der Region ausgehenden Bedrohung zu verstärken, mutigste, eine transparente und rechtmäßige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu fördern, unter anderem durch die Festlegung von Zielen für Staatseinnahmen zugunsten der Entwicklung, Finanzierung, tragfähige Regulierungs- und Zollrahmen und Sorgfaltsmaßnahmen zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale, und verweist in dieser Hinsicht auf seine Resolutionen 2457 (2019) und 2389 (2017);

14. fordert

umfassen, im Einklang mit dem Mandat der MONUSCO und den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, um sicherzustellen, dass alle Möglichkeiten zur Neutralisierung der bewaffneten Gruppen ausgeschöpft werden, und unterstreicht, dass die Einsätze unter strenger Einhaltung des geltenden Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen;

15. fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo im Einklang

schen Demobilisierungsstrukturen hin zu einem flexibleren Ansatz einzuleiten, um wirksam Kombattanten anzuziehen, die zur Demobilisierung im Rahmen maßgeschneiderter Entwaffnungs, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsinitiativen und zum Übergang in ein friedliches Zivilleben mit zukunftsfähigen wirtschaftlichen Alternativen und Chancen bereit sind, legt ferner der Regierung und den internationalen Partnern nahe, ausreichende Ressourcen für ihre Entwaffnungs, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsinitiativen zu veranschlagen, und ist sich bewusst, dass das Fehlen eines glaubwürdigen Entwaffnungs- und Demobilisierungs-

zung der Kapazitäten und des Sachverstands der Polizei der Vereinten Nationen, der Unterstützungszelle der Vereinten Nationen für die Strafverfolgung, Gemeinsamen Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen und anderer Justizkomponenten der MONUSCO zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof, im Anschluss an

d) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo technische Hilfe bei der Konsolidierung einer wirksamen nationalen zivilen Struktur zu leisten, durch die die wichtigsten Bergbautätigkeiten kontrolliert und die Gewinnung und der Transport natürlicher Ressourcen sowie der Handel damit im Osten der Demokratischen Republik Kongo in ausgewogener Weise gesteuert werden;

iii) Schutz der Vereinten Nationen

den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

30. ermächtigt die MONUSCOfer

verletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern, und erkennt an, dass den bei der MONUSCO als eigenständige Kapazität eingesetzten Beratungsfachkräften der Vereinten Nationen für Kinderschutz in dieser Hinsicht eine unverzichtbare Rolle zukommt;

Geschlechterfragen, sexuelle Gewalt, sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch

32. ersucht die MONUSCO, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und anderen maßgeblichen Interessenträgern dabei behilflich zu sein, die gleichgestellte und sinnvolle Teilhabe und die volle Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen bei der Wahrung und Förderung der Sicherheit, einschließlich bei der Durchführung von Wahlen, dem Schutz der Zivilbevölkerung und der Unterstützung von Stabilisierungsmaßnahmen, zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungs- und Frauenschutzberatern und -beratern und Koordinierungsstellen auf Amtsebene und durch die Mitwirkung von Vertreterinnen zivilgesellschaftlicher Organisationen an der Verhütung und Beilegung von Konflikten, und ersucht ferner um erweiterte Berichterstattung der MONUSCO über diese Frage an den Rat;

33. anerkennt die unverzichtbare Rolle der bei der MONUSCO eingesetzten Frauenschutzberaterinnen und -berater der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu unterstützen, und fordert die MONUSCO auf, ihre weitere enge Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf strategischer wie operativer Ebene zu gewährleisten;

34. ersucht die MONUSCO, sicherzustellen, dass jegliche Unterstützung, die den nationalen Sicherheitskräften bereitgestellt wird, in strikter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfolgt, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, in Zusammenarbeit mit der MONUSCO die Beförderung von Mitgliedern der Sicherheitsdienste der Demokratischen Republik Kongo, die sich keine Menschenrechtsverletzungen haben zuschulden kommen lassen, zu unterstützen;

